



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung in Deutschland - Zweigstelle Nürnberg**

Frankenstrasse 210
90461 Nürnberg

Tel: +49 911 442100
Fax: +49 911 442180
Email: gfrnu@unhcr.ch

Oberverwaltungsgericht des
Landes Sachsen-Anhalt
2. Senat
Postfach 391131

28. November 2002

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: C-454/02, 100.ANG, 610, JZ

39135 Magdeburg

Betr.: Verwaltungstreitsache eines angolanischen Staatsangehörigen

Hier: Ihre Anfrage vom 17. Juli 2002, Az.: 2 L 376/95

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihre o.g. Anfrage, deren Bearbeitung etwas Zeit in Anspruch genommen hat, weil unser Amt nach Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzungen in Angola zunächst die weiteren Entwicklungen abwarten wollte, um sodann eine zuverlässigere Einschätzung der Lage abgeben zu können.

Zusätzlich zu dem Ihnen vorliegenden Positionspapier des UNHCR zu Angola vom September 1999, übermitteln wir Ihnen zunächst der Vollständigkeit halber noch das ergänzende Positionspapier des UNHCR vom Juli 2000.

Die aktuelle humanitäre Situation in Angola beurteilt UNHCR wie folgt:

Mit der Verkündung des Waffenstillstandes zwischen der angolanischen Regierung und der UNITA am 4. April 2002, die einem 27 Jahre währenden Krieg ein Ende setzte, und der daran anschließenden Demobilisierung der bewaffneten Verbände der UNITA verknüpfen sich große Hoffnungen auf eine endgültige Einkehr von Frieden und Demokratie in Angola. Diese politischen Entwicklungen gehen jedoch noch nicht einher mit einer grundlegenden Änderung auch der humanitären Lage in Angola. Insoweit ist die Situation infolge der langjährigen bewaffneten Auseinandersetzungen und der damit verbundenen Schäden im Land sowie vor allem der massenhaften Vertreibung großer Teile der angolanischen Bevölkerung aus ihren Siedlungsgebieten (Schätzungen zufolge wurden ca. 4,5 Millionen Menschen zu Binnenvertriebenen, einschließlich ca. 300.000 ehemaliger UNITA-Kämpfer und ihrer Familienangehörigen)

nach wie vor als sehr kritisch zu bezeichnen, ohne daß kurzfristig die Aussicht auf eine zügige und wirklich substantielle Verbesserung der Lage besteht.

In den meisten Provinzen sind wichtige Lebensgrundlagen, wie die Wasserversorgung, Gesundheitszentren, Straßen und Verwaltungsstrukturen einschließlich Schulen beschädigt oder völlig zerstört. Vorhandene Gesundheitszentren verfügen nicht über genug qualifiziertes Personal, und die Belieferung mit Medikamenten, einschließlich essentieller pharmazeutischer Produkte, ist völlig unzureichend. Medizinisches Gerät ist entweder veraltet, funktionsuntüchtig oder nicht existent. Die Wasserversorgung ist vielerorts zusammengebrochen, weshalb die Bevölkerung auf unsauberes und möglicherweise verseuchtes Wasser zurückgreifen muß und somit erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt ist. Problematisch ist zudem, daß in vielen Gemeinden die Verwaltungsstrukturen aufgrund der äußerst beschränkten personellen wie materiellen Ressourcen nicht in der Lage sind, den notwendigen Wiederaufbau und die Rehabilitierung effizient in Gang zu setzen.

Nach Schätzungen von OCHA (UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs) benötigen ca. 500.000 Menschen in Gebieten, die bislang aufgrund der bewaffneten Auseinandersetzungen nicht zugänglich waren, dringend humanitäre Hilfe. Eine erste Evaluierung im Mai diesen Jahres ergab, daß viele der betroffenen Personen sich in kritischen Stadien der Unterernährung befinden. Im Hinblick auf die Situation vor allem von Kindern hat eine Studie vom Mai 2002, die das Nationale Statistische Institut in Zusammenarbeit mit UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, anhand von 6.600 Haushalten erstellt hat, neue Daten ergeben: Danach liegt Angola in Bezug auf die Todesrate bei Kindern mit 250 Todesfällen bei 1.000 Lebendgeburten im weltweiten Vergleich auf dem drittletzten Platz; 30% der Kinder sind unterernährt, und Malaria ist ursächlich für etwa die Hälfte aller Todesfälle bei Kindern unter fünf Jahren. Die Untersuchung stieß zudem auf einen weit höheren Anteil von (Halb-)Waisen in der Bevölkerung, als bislang angenommen worden war. So wurde aufgrund der erhobenen Daten errechnet, daß ca. 750.000 angolansiche Kinder bis zum 14. Lebensjahr entweder ein oder beide Elternteile verloren haben. Dieser Befund ist auf die jahrelangen kriegerischen Auseinandersetzungen zurückzuführen, ebenso jedoch auf die Entscheidung der angolansichen Regierung, einen Großteil der staatlichen Finanzmittel in den letzten Jahren dem Verteidigungshaushalt zuzuführen. Im sozialen Bereich (Gesundheit, Wohnungsbau, Infrastruktur, Bildung und soziale Sicherheit) hat die angolansiche Regierung demgegenüber - trotz des immensen Reichtums des Landes an Bodenschätzen - weit weniger Ausgaben getätigt als jeder andere afrikanische Staat.

Zur Sicherheitslage ist zu bemerken, daß der Demobilisierungsprozeß bislang relativ reibungslos verlaufen ist. Allerdings stellt das Vorhandensein von schätzungsweise 5-10 Millionen Landminen - Angola ist damit eines der am stärksten verminten Länder weltweit - eine ernstzunehmende Gefahr zum einen für die Rückkehrer, zum anderen für die internationalen Hilfsorganisationen dar. Letztere sind darüber hinaus auch durch den äußerst mangelhaften Zustand der Straßen - der sich durch die bevorstehende Regenzeit weiter verschlechtern wird - erheblich in ihrer Arbeit behindert.

Vor diesem Hintergrund stellt die Ermöglichung der Rückkehr von über 4,5 Millionen Binnenflüchtlingen und weiteren über 450.000 angolanischen Flüchtlingen aus den Nachbarländern¹ in ihre ehemaligen Siedlungsgebiete eine gewaltige Herausforderung für die angolanische Regierung dar. Erste Priorität der angolanischen Regierung genießt dabei die sichere Rückkehr der Binnenflüchtlinge in ihre Herkunftsgebiete und die Stabilisierung der hierdurch neu entstehenden Strukturen vor Ort. Die Pläne der angolanischen Regierung sehen insoweit vor, daß ca. 300.000 Binnenflüchtlinge bis zum Ende des Jahres 2002 bei ihrer Rückkehr unterstützt werden sollen. Parallel hierzu kehren Binnenflüchtlinge jedoch auch in Eigeninitiative an ihre ursprünglichen Herkunftsorte zurück, und gleichermaßen sind bereits ca. 70.000 Flüchtlinge spontan, d.h. ohne materielle Unterstützung, aus den Nachbarländern nach Angola zurückgekehrt. Für viele Rückkehrwillige stellt jedoch insbesondere die starke Verbreitung von Landminen ein zentraler Hinderungsgrund für eine Rückkehr dar. Dementsprechend stammt die Mehrzahl der spontan zurückgekehrten Flüchtlinge aus Regionen in unmittelbarer Grenznähe.

In Zusammenarbeit mit der Regierung von Angola, verschiedenen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und weiteren Partnerorganisationen hat UNHCR ebenfalls begonnen, Vorbereitungen zu treffen, um ab Mai 2003 eine organisierte freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach Angola zu ermöglichen (mit einem vorgesehenen Zeitrahmen von ca. zwei Jahren). Die von UNHCR unterstützten bzw. implementierten Repatriierungsprogramme folgen dabei stets dem strikten Grundsatz der Freiwilligkeit², und UNHCR wirbt bei den Flüchtlingen nur in solchen Fällen für eine Rückkehr, in denen unser Amt davon überzeugt ist, daß die Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zurückkehren können.

Ein weiteres bedeutsames Prinzip im Rahmen einer freiwilligen Rückkehr ist zudem, daß die Flüchtlinge an ihren ursprünglichen Aufenthaltsort zurückkehren können sollten, anstatt im eigenen Land als Binnenflüchtlinge leben zu müssen.³ Nach den Erfahrungen unseres Amtes vor allem auch in Afrika kann eine Rückkehr von Flüchtlingen in andere als ihre ursprünglichen Herkunftsgebiete oftmals negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Rückkehrer und die anderer dort lebender Personen und somit insgesamt auf den Prozeß der Stabilisierung, Reintegration und Versöhnung haben. Deshalb unterstützt UNHCR prinzipiell keine freiwilligen Rückkehrvorhaben, wenn diese dazu führen würden, daß die Rückkehrer als Binnenflüchtlinge leben müßten, also eine dauerhafte Lösung nicht greifbar und die Sorge berechtigt ist, daß eine solche Rückkehrbewegung zu neuerlichen/weiteren Vertreibungen führen könnte. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn die Entscheidung zur Rückkehr auf einer freien und informierten Entscheidung der Flüchtlinge basiert, die Ansiedlung in einem anderen als dem Herkunftsgebiet nicht das Ergebnis einer Politik ist, die die Rückkehr in diese Herkunftsgebiete verhindert, und die Rechte, einschließlich Eigentumsrechte, anderer dort lebender Menschen

¹ Schätzungen zufolge leben weitere ca. 50.000 angolanische Flüchtlinge in Ländern außerhalb des afrikanischen Kontinents.

² Vgl. Beschlüsse Nr. 18 (XXXI) Buchstaben (b) und (c) und Nr. 40 (XXXVI) Buchstabe (a) des Exekutiv-Komitees für das Programm des UNHCR.

³ Vgl. u.a. Beschluß Nr. 40 (XXXVI) Buchstabe (b) des Exekutiv-Komitees.

durch die Rückkehr der Flüchtlinge nicht beeinträchtigt werden. Nur am Rande sei bemerkt, daß UNHCR ausnahmsweise eine Rückkehr an einen anderen als den Ursprungsort im übrigen auch dann betreiben muß, wenn die Flüchtlinge aufgrund der bedrohlichen Lage in dem Aufnahmeland in ihr Herkunftsland evakuiert werden müssen.

Aus humanitären Gründen spricht sich UNHCR aufgrund der vorgenannten Gesichtspunkte zum gegenwärtigen Zeitpunkt gegen eine unfreiwillige Rückkehr von angolischen Asylbewerbern aus, die aus Regionen stammen, die am stärksten von den bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen waren und in denen folglich grundlegende Lebensbedingungen, einschließlich der Versorgung mit Lebensmitteln, nicht vorhanden sind. Bei diesen Regionen handelt es sich um die Provinzen Ost-Uige, Nord-, Ost- und West-Lunda Norte, Süd-Ost-Moxico, Ost- und Zentral-Cuando Cubango, Nord- und Süd-Malanje, Ost-Bengo, Nord- und Süd-Ost-Huambo, Süd-Ost-Kuanza Sul, Ost-Benguela, Nord-Huila und Nord-Bie.

Bei Personen, die aus Luanda oder einem der nicht genannten Landesteile stammen, hält UNHCR eine unfreiwillige Rückkehr nur dann für angemessen, wenn diese Personen von Familienmitgliedern, die bereits dort leben, in Empfang genommen werden können. Insoweit regt UNHCR zudem an, daß die Staaten Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung dieses Personenkreises in Betracht ziehen, um ihnen eine Wiedereingliederung in Angola zu erleichtern.

Zusätzlich zu den vorgenannten Erwägungen, hält es UNHCR zudem für erforderlich, bei der Entscheidung über die Rückführung einer Person nach Angola die individuellen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere das Alter, das Geschlecht, den gesundheitlichen Zustand und die familiäre Situation zu berücksichtigen, da sich diese Faktoren maßgeblich auf die realistischen Möglichkeiten einer Existenzsicherung auswirken.

In Bezug auf die Enklave Cabinda ist schließlich festzuhalten, daß alle Versuche gescheitert sind, einen Waffenstillstand zu vereinbaren und Gespräche über die Zukunft der Enklave zwischen der angolischen Regierung und der FLEC-FAC auf den Weg zu bringen. Aufgrund der fortdauernden militärischen Aktivitäten in der Enklave, der besorgniserregenden Sicherheitslage und der zahlreichen Menschenrechtsverletzungen, die die Bevölkerung in dieser Enklave insgesamt in Mitleidenschaft ziehen, spricht sich UNHCR grundsätzlich gegen die zwangsweise Rückführung von Personen aus, die aus dieser Enklave stammen.

Wir hoffen, mit diesen Informationen zumindest einen Teil Ihrer Fragen beantwortet zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Jeanette Züfle
Beigeordnete Rechtsberaterin